

lern Umfang zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die Nutzungsbeschränkung oder der Nutzungsentzug das vereinbarte Ausmaß überschreitet.

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitz- und Eigentumsstörungen nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577) bleibt davon unberührt.

§ II

(1) Zur Erhaltung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist durch die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe die Bewirtschaftung aller gegenwärtig ungenutzten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu sichern. Die Wiederurbarmachungspläne des Bergbaues sind termingerecht zu erfüllen. Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe haben zu prüfen, ob bei Bodenflächen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ausgesondert wurden, gegenwärtig die nichtlandwirtschaftliche Nutzung noch gerechtfertigt ist. Ist das nicht der Fall, so sind diese Flächen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

(2) Sind durch nichtlandwirtschaftliche Nutzung vor Inkrafttreten dieser Verordnung Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen entstanden und noch nicht behoben, so sind die für die Schäden verantwortlichen Betriebe verpflichtet, diese unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei Streitigkeiten über die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Beseitigung dieser Schäden entscheidet das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche Organ. Für den Bergbau gelten die besonderen Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der für Abbau und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

§ 12

(1) Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen sind in Fällen, die erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion haben (z. B. bei Erweiterung des Braunkohle-Tagebaues, Talsperrenbau, Industrie- bzw. Wohnungsbau u. ä.), durch eine Kommission des Rates des Kreises vorzubereiten. Dieser Kommission sollen insbesondere bevollmächtigte Vertreter

- der betreffenden Räte der Gemeinden,
- der Investitionsträger bzw. > des Betriebes, für deren Zwecke das Objekt benötigt wird,
- des Bauamtes

angehören. Sind erhebliche Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche Produktion zu erwarten, ist ein Vertreter des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes in die Kommission einzubeziehen.

(2) Durch die Kommission sind ferner alle mit der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen im

Zusammenhang stehenden Fragen (Wohnraumbereitstellung, Straßenführung, Dienstleistungseinrichtungen u. a.) zu beraten.

(3) Werden von der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch den Entzug von Boden die Gebiete mehrerer Kreise betroffen, wird die Kommission durch den Rat des Bezirkes gebildet.

(4) Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe haben alle weiteren Maßnahmen, die durch den Entzug der Bodenflächen, Gebäude und Anlagen notwendig werden, wie Beratung der Perspektive des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Genossenschaftsmitglieder oder Landarbeiter, Umsetzung des lebenden und toten Inventars, Maßnahmen zur rationellsten Nutzung des verbleibenden Bodens und der übrigen Produktionsmittel, Änderung der Produktionsrichtung der Betriebe. Festlegungen über die Abwicklung der bestehenden Wirtschaftsverträge u. a., zu veranlassen.

(5) Bei Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzt werden, sind die Maßnahmen in den Mitgliederversammlungen der betreffenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu beraten.

§ 13

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) eine Änderung der Nutzungsarten bei landwirtschaftlichen Flächen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt,
- b) ohne die erforderliche Zustimmung Flächen, Gebäude und Anlagen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzieht bzw. deren Nutzung einschränkt,
- c) die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen mißachtet.

(2) Ist durch eine Handlung nach Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des für die Zustimmung bzw. Genehmigung zuständigen staatlichen Organs.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

§ II

Die für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften geltenden Bestimmungen sind auch für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Instandhaltung und des Ausbaues der Gewässer im Interesse einer geregelten Wasserführung handelt, und für gärtnerische Produktionsgenossenschaften anzuwenden.